jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/1/26 7Ob1/05f, 7Ob94/09p, 7Ob155/10k, 7Ob190/11h, 7Ob100/11y, 7Ob111/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.2005

Norm

ABGB §914 IIIh
AHB 1998 Art2.2.6

Rechtssatz

In der (österreichischen) Versicherungspraxis gibt es grundsätzlich keine generelle „All-risk-Versicherung". Ein Versicherungsnehmer darf daher nicht erwarten, dass mit einer Haushaltsversicherung schlechthin jedwedes Risiko abgedeckt ist. Ein Versicherer ist zu einer sachkundigen Beratung und Aufklärung dann verpflichtet, wenn der andere Vertragsteil nach der im Verkehr herrschenden Auffassung redlicherweise dies erwarten darf.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1/05f
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 1/05f
  Beisatz: Einziehung eines Sublimits für das Versicherungsrisiko der Überschwemmung in der Haushaltsversicherung. (T1)
- 7 Ob 94/09p
  Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 94/09p
  Auch; Beisatz: Hier: Unterlassener Hinweis des Versicherungsagenten auf die Unterversicherung (Art 10 ABS; LAEFLS Fassung 1/2003). (T2)
- 7 Ob 155/10k
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 155/10k
  Auch; nur: Ein Versicherer ist zu einer sachkundigen Beratung und Aufklärung dann verpflichtet, wenn der andere Vertragsteil nach der im Verkehr herrschenden Auffassung redlicherweise dies erwarten darf. (T3)
- 7 Ob 190/11h
  Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 190/11h
  Auch; nur T3
- 7 Ob 100/11y
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 100/11y
  nur T3
- 7 Ob 111/18a
  Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 111/18a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119747

Im RIS seit

25.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at